

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 142/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das Landessozialgericht (LSG) mit einer seine Entscheidung tragenden Rechtsaussage von einem Rechtssatz in einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen ist. Es bedarf deshalb in der Beschwerdebegründung einer exakten Herausarbeitung und Gegenüberstellung der divergierenden Rechtsaussagen. Daran fehlt es, denn die Klägerin zitiert zwar korrekt die Rechtsaussage des LSG, dass ein Beweisnotstand nur angenommen werden könne, wenn der beweisbelastete Beteiligte keine Möglichkeit gehabt habe, den Beweis selbst zu sichern. Einen dem widersprechenden Rechtssatz aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zeigt sie jedoch nicht auf.
- 3 Das als Beleg für eine Divergenz angeführte Urteil des BSG vom 10. August 1993 (*SozR 3-1750 § 444 Nr 1*) enthält exakt die vom LSG wiedergegebene und seiner Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsaussage (*aaO S 3*). Die von der Klägerin angeführten Unterschiede ergeben sich erst daraus, dass sie diese Aussage anders interpretiert als das Berufungsgericht. Das LSG hat sich ausdrücklich auf das Urteil des BSG bezogen, wollte also gerade keine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtsgrundsätze aufstellen, sondern die vom BSG entwickelten Grundsätze übernehmen. Wenn es, wie die Klägerin meint, diese Grundsätze missverstanden oder falsch angewandt haben sollte, läge darin keine Divergenz, sondern lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung.
- 4 Das Vorbringen der Klägerin geht letztlich dahin, das LSG habe im konkreten Fall die vom BSG entwickelten rechtlichen Maßstäbe nicht beachtet und deshalb falsch entschieden. Eine Abweichung im Sinne der Vorschriften über die Revisionszulassung liegt aber nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt, sondern erst, wenn das Berufungsgericht diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Die unrichtige oder unterbliebene Anwendung eines vom Revisionsgericht aufgestellten und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes auf den zu entscheidenden Einzelfall bildet deshalb keinen Grund für die Durchführung eines Revisionsverfahrens.
- 5 Es kommt hinzu, dass die Beschwerdebegründung nicht erkennen lässt, inwiefern sich eine etwaige Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf das Ergebnis des Prozesses ausgewirkt haben soll. Das LSG ist nämlich davon ausgegangen, dass sich selbst bei Annahme eines von der Beklagten verschuldeten Beweisnotstandes und Zubilligung von Beweiserleichterungen ein Herzinfarkt als Todesursache nicht feststellen lasse. Die Klägerin



rügt in diesem Zusammenhang zwar eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil sie mit der Bewertung des Beweisergebnisses durch das Berufungsgericht zuvor nicht konfrontiert worden sei. Diese Verfahrensrüge ist jedoch ihrerseits unzulässig, denn eine Beweiswürdigung, die sich auf dem Boden der den Beteiligten bekannten Tatsachen bewegt und das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt, stellt sich nicht deshalb als Überraschungsentscheidung dar, weil der Beteiligte mit ihr nicht gerechnet hatte. Bei Zugrundelegung der Tatsachenfeststellungen des LSG wäre die behauptete Divergenz nicht entscheidungserheblich.

- 6 Die Klägerin hat auch ansonsten keine Verfahrensmängel bezeichnet, die zur Zulassung der Revision führen könnten (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Gerügt wird in erster Linie eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG, die darin gesehen wird, dass das Gericht den Sohn der Klägerin nicht als Zeugen zu den Vorgängen anlässlich der Unfallmeldung am 24. September 1997 gehört und den Ursprung sowie die Bedeutung des handschriftlichen Vermerks auf dem an diesem Tag bei der Beklagten eingegangenen Telefax nicht aufgeklärt habe. Dabei wird jedoch nicht beachtet, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das BSG hat dieses Erfordernis in ständiger Rechtsprechung dahin präzisiert, dass der Beweisantrag entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder - bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt worden sein muss, in dem feststand, dass das Gericht von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, denn die Klägerin hat ausweislich der Sitzungsniederschrift in der abschließenden mündlichen Verhandlung des LSG keinen Beweisantrag mehr gestellt, obwohl sie dort anwaltlich vertreten war. Die Tatsache, dass der Sohn der Klägerin an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat und ohne weiteres als Zeuge hätte gehört werden können, macht die Stellung eines Beweisantrages nicht entbehrlich. Gerade diese Konstellation hätte es erfordert, dem Gericht vor Augen zu führen, dass von Klägerseite auch nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Rahmen der mündlichen Verhandlung der entscheidungserhebliche Sachverhalt als nicht ausreichend geklärt angesehen wurde.
- 8 Sämtliche von der Klägerin vermissten Beweiserhebungen zielten im Übrigen, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, darauf ab, das Vorliegen eines Beweisnotstandes und damit eines Umstandes zu belegen, auf den es nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG für die Entscheidung nicht ankam. Das Beschwerdevorbringen lässt nicht erkennen, inwiefern das Berufungsgericht sich gleichwohl zur Durchführung weiterer Ermittlungen hätte veranlasst sehen müssen.



- 9 Soweit schließlich ein Verstoß gegen die Regeln des fairen Verfahrens und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör mit dem Hinweis gerügt wird, das LSG habe sich auf Ausführungen in einem medizinischen Sammelwerk (*Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Aufl 2003, Seite 885*) berufen, welches zuvor nicht ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt worden sei, bleibt ebenfalls außer Betracht, dass ein daraus resultierender Verfahrensmangel nicht entscheidungserheblich wäre. Denn die betreffenden Ausführungen waren für das angegriffene Urteil ersichtlich nicht tragend ("... ergänzend ist darauf hinzuweisen ...").
- 10 Zulassungsgründe sind nach alledem nicht ausreichend vorgetragen. Die Beschwerde war deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)